

16/SN-240/MC



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft
Graz
Jv 1218-1/01

Graz, am 31.8.2001
C.v.Hötzendorf Straße 41
8010 Graz
Telefon: 0316/8047-0

Sachbearbeiter: Dr. Plöbst

Betrifft: Strafprozessnovelle 2001;
Begutachtungsverfahren

An die
Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

zu Jv 2370-1b/01

Die Staatsanwaltschaft Graz legt nachfolgende

Stellungnahme

zum Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 vor:

1. Vorbemerkung:

Das Ziel des Entwurfes, die Bestimmungen über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nunmehr unbefristet in den Rechtsbestand zu übernehmen, ist zu begrüßen. Die Praxis hat gezeigt, dass beim Einsatz dieser Ermittlungsmaßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entscheidende Bedeutung zugemessen wurde.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

2.1. Zu § 149c Abs. 4:

Die beabsichtigte Regelung, wonach dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt zu ermöglichen ist, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen (und anzuhören), verpflichtet die Sicherheitsbehörde - entgegen der Regelung des § 149c Abs. 1, wonach nur die *für die Untersuchung bedeutenden Teile* der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen sind - zur Übertragung der gesamten Überwachungsergebnisse, was bei langdauernden Überwachungen, von denen nur ein geringer Teil der überwachten Inhalte verfahrensrelevant ist, oder bei Überwachungen von in Fremdsprachen geführten Kommunikationsinhalten zu erheblichem Mehraufwand führen muss. Es sollte daher bei der geltenden Regelung des bloßen "Anhörens" der Aufnahme bleiben.

2.2. Zu § 149g Abs. 3:

Zu dieser vorgeschlagenen Regelung obwalten die gleichen Bedenken wie unter Punkt 2.1 angeführt, soweit mit dieser Bestimmung die Verpflichtung verbunden ist, die gesamten Ergebnisse einer akustischen Überwachung in Schriftform zu übertragen.

2.3. Zu § 89 Abs. 2 TKG:

Zur Vermeidung von divergierenden Rechtsprechungstendenzen bei den einzelnen Oberlandesgerichten wäre es wünschenswert, die Frage des Kostenersatzes für Telekommunikationsbetreiber für ihre Mitwirkung an der Überwachung der Telekommunikation exakt zu regeln, wofür sich beispielsweise die Aufnahme entsprechender Ansätze in einen neuen Abschnitt des Gebührenanspruchsge setzes anbietet.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrats wurden 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme übersendet.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Sigl eh.